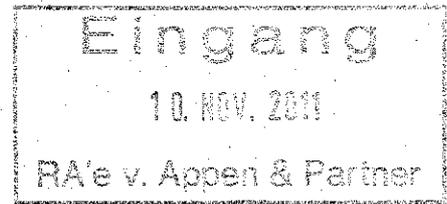


SOZIALGERICHT KIEL



GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

Kiel,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: des Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenuer Straße 154,
24105 Kiel, - 478-09-sg-k-01 -

g e g e n

das Jobcenter Kiel Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration, Adolf-Westphal-Straße 2,
24143 Kiel,

- Beklagter -

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Kiel gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 8. November 2011 in Kiel durch den Richter

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Abänderung des Widerspruchsbescheids vom 27. Oktober 2009 dazu verurteilt, der Klägerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsverfahrens zu erstatten.
2. Die Zuziehung eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren war notwendig.
3. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Übernahme von Kosten für ein Widerspruchsverfahren.

Sie bezieht laufende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Am 14. November 2008 legte sie beim Beklagten ein Mietangebot für eine Wohnung in der M - straße in Kiel vor, um eine Wohngemeinschaft zu begründen. Die Miete betrug hierbei 460,00 € brutto kalt. Im Schreiben vom 9. Dezember 2008 wandte sich die Klägerin erneut an die Beklagte zwecks Erteilung der Zusicherung und Übernahme der Aufwendungen für die oben bezeichnete Wohnung. Am 12. Dezember 2008 stellte die Klägerin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Schleswig zum Aktenzeichen S 22 AS 682/08 ER. Am 16.12.2008 erließ der Beklagte ein Ablehnungsbescheid. Zur Begründung führte er aus, dass die Wohnungskosten oberhalb der Mietobergrenze liegen würden. Pro Person ergäbe sich ein Betrag von maximal 189,50 €.

Am 19. Dezember 2008 erhob die Klägerin Widerspruch gegen diesen Bescheid. Zur Begründung führte sie aus, dass sie in eine Wohngemeinschaft ziehen würde. Daraus ergäbe sich, dass für sie die zutreffende Obergrenze für die Unterkunftskosten bei ihr wie bei einer Person zu ermitteln sei. Im Übrigen verwies sie auf den Sachvortrag im Verfahren S 22 AS 682/08 ER.

Am 13. Januar 2009 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass die Wohnung nunmehr anderweitig vergeben sei.

Am 27. Oktober 2009 erließ der Beklagte Widerspruchsbescheid. In diesem führte er aus, dass, weil die Wohnung bereits am 13. Januar 2009 anderweitig vergeben gewesen sei, keine Zusicherung zu der Wohnung erteilt werden könnte. Der Widerspruch könne keinen Erfolg haben. Eine Kostenerstattung für die Kosten des Widerspruchsverfahrens lehnte der Beklagte ab.

Am 23. November 2009 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung führt sie aus, dass sich der Widerspruch vom 19. Dezember 2008 durch Zeitablauf erledigt hätte. Wenn Erledigung eintrete, müsse die Behörde inzident prüfen, ob der Widerspruch Erfolg gehabt hätte.

Dies sei auch so gewesen. Denn einerseits sei Prozesskostenhilfe im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gewährt worden und andererseits habe auch das BSG bereits so entschieden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Kostenentscheidung des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2009 wird aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, die Kosten des Widerspruchsverfahrens auf Antrag zu erstatten.
2. Die Hinzuziehung des Rechtsanwalts im Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf den Widerspruchsbescheid.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklärt. Nachdem eine zunächst anberaumte mündliche Verhandlung kurzfristig nicht stattfinden konnte, hörte das Gericht die Beteiligten zum Erlass eines Gerichtsbescheides an. Beide erklärten sich hiermit einverstanden.

Die Klage ist als gemäß § 54 Abs. 4 SGG statthafte Anfechtungs- und Leistungsklage zulässig und begründet. Denn der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 27. Oktober 2009 ist soweit rechtswidrig, als er der Klägerin die Erstattung der notwendigen Aufwendungen im Widerspruchsverfahren verweigert. Er verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten.

Der Anspruch der Erstattung der geltend gemachten Kosten ergibt sich aus § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Dieser lautet: Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzungen einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 41 unbeachtlich ist. Gemäß § 63 Abs. 2 SGB X sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

Erfolgreich ist ein Widerspruch, wenn der Verwaltungsakt auf den Widerspruch hin völlig oder teilweise aufgehoben wird (Roos in: von Wulffen, SGB X, 7. Auflage 2010, § 63, Rn. 18). Vorliegend ist der Widerspruch grundsätzlich nach dieser Definition nicht erfolgreich gewesen. Denn es liegt eine vollständige Zurückweisung des Widerspruchs vor, weil, wie der Beklagte zutreffend ausgeführt hat und auch die Klägerin nicht in Abrede stellt, sich der ursprüngliche Verwaltungsakt, nämlich die Ablehnung der Erteilung einer Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen für die begehrte Wohnung, durch Zeitablauf erledigt hat.

Gleichwohl sind die Kosten des Widerspruchsverfahrens im vorliegenden Fall zu übernehmen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Die Kosten eines Widerspruchsverfahrens können einem Beklagten auch dann auferlegt werden, wenn ein Widerspruch zwar nicht erfolgreich im Sinne des § 63 SGB X, aber der Beklagte die Einlegung des Widerspruchs veranlasst hat (vgl. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2001, B 12 KR 42/00 R, Rn. 14, zitiert nach juris). Es ist insoweit nicht ersichtlich, aus welchem Grund dieses „Veranlasserprinzip“, das für das gerichtliche Verfahren gilt (Leitherer in: Meyer-Ladewig, Keller, Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 193, Rn. 12 b) und dort auch die Kosten des Widerspruchsverfahrens umfasst, nicht auch die Behörde selbst berücksichtigen können sollte. Anderenfalls wäre der Widerspruchsführer genötigt, in eine aussichtslose Klage zu gehen, um sich die Chance einer Kostenerstattung für das Vorverfahren zu erhalten (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Februar 2010, L 4 R 803/09, Rn. 34).

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass vorliegend zu prüfen ist, ob der Widerspruch erfolgreich gewesen wäre, wenn er sich nicht durch Zeitablauf erledigt hätte. Dies ist vorliegend zu bejahen. Anspruchsgrundlage für die Zusicherung zum Umzug war § 22 SGB II. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zusicherung waren hierbei gegeben. Der Umzug war

erforderlich. Dabei ist ein Umzug insbesondere dann erforderlich, wenn er im Rahmen einer Kostensenkungsmaßnahme nach Aufforderung durch den Leistungsträger erfolgt (Lang/Link in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage 2008, § 22, Rn. 72). Hier erfolgten Umzugsbemühungen wegen einer Kostensenkungsaufforderung.

Die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Zusicherung sind, dass die Kosten der Unterkunft angemessen sind. Dies war vorliegend der Fall. Die Brutto-Kaltmiete betrug für die gesamte Wohnung 460,00 €. Dies bedeutete eine Brutto-Kaltmiete für die Klägerin in Höhe von 230,00 €. Für einen Ein-Personen-Haushalt ist dies nach der Rechtsprechung sowohl des Sozialgerichts Schleswig, wie auch des Sozialgerichts Kiel, wie auch des Landesozialgerichts Schleswig-Holstein ein angemessener Betrag.

Dass bezüglich der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nicht auf einen Zwei-Personen-Haushalt, sondern auf einen Ein-Personen-Haushalt abzustellen war, ergibt sich daraus, dass die Klägerin lediglich in einer Wohngemeinschaft mit einer weiteren Person lebte, nicht jedoch in einer Bedarfsgemeinschaft. Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft einer einzelnen Person, die in einer Wohngemeinschaft lebt, ist auf den Angemessenheitsmaßstab für eine Person abzustellen (vgl. BSG, Urteil vom 18. Juni 2008, B 14/11b AS 61/06 R, Rn. 21, zitiert nach juris).

Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass bezüglich der Klägerin auf einen Ein-Personen-Haushalt abzustellen ist bei der Bestimmung der zutreffenden Mietobergrenze. Es kann einer Person, die in einer Wohngemeinschaft lebt (und dafür Unannehmlichkeiten in Kauf nimmt) nicht zugemutet werden, dass sie sich bei der Bestimmung der Angemessenheit, die (theoretischen) Ersparnisse durch Anmieten einer größeren Wohnung mit einem (solventen) WG-Partner anrechnen lassen muss.

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren war notwendig. Diese Frage beurteilt sich grundsätzlich nach den Verhältnissen des Einzelfalls. Sie wird dabei nicht nur bei schwierigen und umfangreichen Sachverhalten zu bejahen sein (Roos, a.a.O., Rn. 26). Es ist auf die Sicht eines verständigen Beteiligten – ex ante – im Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. Entscheidend sind die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten des Antragstellers (Roos, a.a.O.). Maßgebend ist, ob ein vernünftiger Bürger ohne spezielle Rechtskenntnisse einen Bevollmächtigten hinzugezogen hätte (BSG, a.a.O., Rn. 15 a. E.). Dieses gilt sogar für den Fall, dass ein Rechtsanwalt sich selbst bevollmächtigt und im Vorverfahren vertritt (BSG, a.a.O.).

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass gerade die Frage der Mietobergrenze im Einzugsbereich des Beklagten Gegenstand einer Vielzahl von Klageverfahren und Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes vor sowohl dem Sozialgericht Schleswig wie auch dem Sozialgericht Kiel gewesen ist und das Landessozialgericht ebenfalls in mehreren Entscheidungen hierzu Stellung genommen hat (mit zum Teil voneinander abweichenden Ergebnissen), ergibt sich, dass ein vernünftiger Bürger ohne spezielle Rechtskenntnisse einen Bevollmächtigten hinzugezogen hätte.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 Abs. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2

24837 Schleswig,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Ausgefertigt:

Kiel den 09./11. 11'

Justizangestellter
als Urkundsbeamter

